

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 30 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz - S.BDG sowie das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 - LDHG 2019 erlassen und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 sowie das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden (2. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 - 2. S.BRef-AG 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Oktober 2018 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Jöbstl erläutert, dass der Bund 2017 ein Bildungsreformgesetz erlassen habe, dessen Grundsätze noch der Ausführung durch Landesgesetze bedürften. Mit einem ersten Teil dieser Ausführungsgesetze habe sich der Landtag bereits befasst. Nun folge der zweite Teil, welcher unter anderem die gemeinsame Bund-Land-Behörde Bildungsdirektion zum Gegenstand habe. Es werde beispielsweise die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion und deren Mitwirkung an der Vollziehung geregelt. Im Hinblick auf die Übertragung von Zuständigkeiten sei anzumerken, dass der Bildungsdirektion in Salzburg über die im Rahmen der Bildungsreform 2017 vorgesehenen Zuständigkeiten hinaus auch noch die Zuständigkeit für die Berufsschulen und für das Salzburger Bildungsnetz übertragen würden. Weiters werde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Landeshauptmann befristet zum Präsidenten der Bildungsdirektion zu bestimmen. Aufgrund der Einrichtung der Bildungsdirektion als Mischbehörde sei es auch notwendig, Bestimmungen über die Ausübung der Diensthoheit zu erlassen. Dies erfolge in Form des Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2019. Darüber hinaus seien aufgrund des Entfalls der Stelle des Amtsführenden Präsidenten des Landes-schulrates in mehreren Gesetzen geringfügige Anpassungen notwendig.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA fragt nach, warum vorgesehen werde, dass in einem Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren betreffend Religionslehrerinnen und -lehrer in den zuständigen Senat statt einer Vertreterin oder eines Vertreters von Lehrpersonen ein Mitglied der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu entsenden sei. Weiters erkundigt sie sich, ob es durch die Bildungsreform auch zu Änderungen bei der Gleichbehandlungskommission für Landeslehrerinnen und -lehrer komme.

Dr. Premil (Fachgruppe 0/4) fhrt dazu aus, dass die Fachaufsicht ber Religionslehrerinnen und -lehrer der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zukomme. Daher mssten die Vertreterinnen und Vertreter dieser Institutionen bei der Zusammensetzung der Senate fr Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren eingebunden werden. Betreffend die Gleichbehandlungskommission fr Landeslehrerinnen und -lehrer teilt er mit, dass dort aufgrund der Bildungsreform keine nderungen zum Tragen kmen.

Abg. Msl MA merkt an, dass es wichtig sei, sicherzustellen, dass fr jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Bildungsdirektion, die Landesbedienstete seien, der Wechsel unter der Wahrung smtlicher Rechte und Pflichten erfolge.

Abg. Rieder hofft, dass die Bildungsreform tatschlich die beabsichtigten positiven Auswirkungen, insbesondere die Einfhrung effizienterer und kostengnstigerer Strukturen, zeigen werde.

Zweiter Prsident Dr. Huber zeigt sich erfreut, dass es Bund und Lndern nach langen Jahren des Stillstandes endlich gelungen sei, die komplexe Behrdenstruktur im Bereich der Schulverwaltung zu reformieren.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschlieen:

Das in der Nr. 30 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Magabe, dass das Datum des Inkrafttretens im Artikel 5 Z. 3., Artikel 6 Z. 2. und Artikel 7 Z. 3. „1. Juli 2018“ lautet, zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 3. Oktober 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Jbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Oktober 2018:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.